

**Anders, weil:
wir beim Investieren für
mehr Durchblick sorgen.**

Oberbank
Nicht wie jede Bank

Ausgabe Dezember 2025



Oberbank Wertpapier-News

Sehr geehrte Depotkundin, sehr geehrter Depotkunde!

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie erneut an nachfolgende Vorgaben erinnern:

Die Beauftragung und/oder Exekutierung von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsorders bei börslichen Wertpapiergeschäften ist verboten.

→ Achten Sie darauf, dass Sie bei börslichen Wertpapiergeschäften im gleichen Titel nicht gleichzeitig die/den Käufer:in und die/den Verkäufer:in in einer Transaktion stellen, womit es zu keiner Änderung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Rahmen eines Wertpapiergeschäfts kommen würde.

Diese Geschäfte, auch als In-sich-Geschäfte, Wash Trades oder Crossings bezeichnet, können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß Art. 12 MAR und Art. 15 MAR erfüllen und können mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Marktmanipulativ sind alle Geschäfte oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Weiterführende Links zum Thema:

- [bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/
Emissitenleitfaden/Modul3/Kapitel3/
kapitel3_node.html](http://bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Emissitenleitfaden/Modul3/Kapitel3/kapitel3_node.html)

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsorders ist daher unter anderem darauf zu achten:

- dass zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkaufsorders keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (z. B. identische Limits oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“) und es dadurch zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte.
- → Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquiden Titeln erhöht sich die Chance, dass die/der Anleger:in bei gegenläufigen Orders mit sich selbst ausgeführt wird.
- dass Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu In-sich-Geschäften kommen könnte.
- dass Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (z. B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z. B. Verkauf) gegeneinander ausgeführt werden könnte.

→ Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Thema Verbot der Marktmanipulation oder wenden sich an Ihre:n Kundenberater:in.

Oberbank AG
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München – Deutschland, oberbank.de
Untere Donaulände 28, 4020 Linz – Österreich, oberbank.at

PAM Erstellungsdatum: 12/2025

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Sitz: München, Registernummer: HRB 122267,
Amtsgericht München, Niederlassungsleiter und ständige Vertreter: Robert Dempf, Franz Kinzler,
Ralf Wenzel, Stefan Ziegler.
Oberbank AG, Hauptsitz: Linz, Österreich, Rechtsform: Aktiengesellschaft,
Firmenbuchnummer: FN 79063 w, Landesgericht Linz,
Vorstand: Vorsitzender Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Vorstandsdirektor Mag. Florian
Hagenauer, MBA, Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA, Vorstandsdirektorin Mag. Isabella Lehner, MBA,
Vorstandsdirektorin Mag. Romana Thiem, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas König.



Jetzt Oberbank App downloaden
Infos unter oberbank.de/oberbank-app
Voraussetzungen: Internetbanking-Anmeldung
(Oberbank Kundenportal) und Internetverbindung.
Oberbank App nur für iOS und Android.

